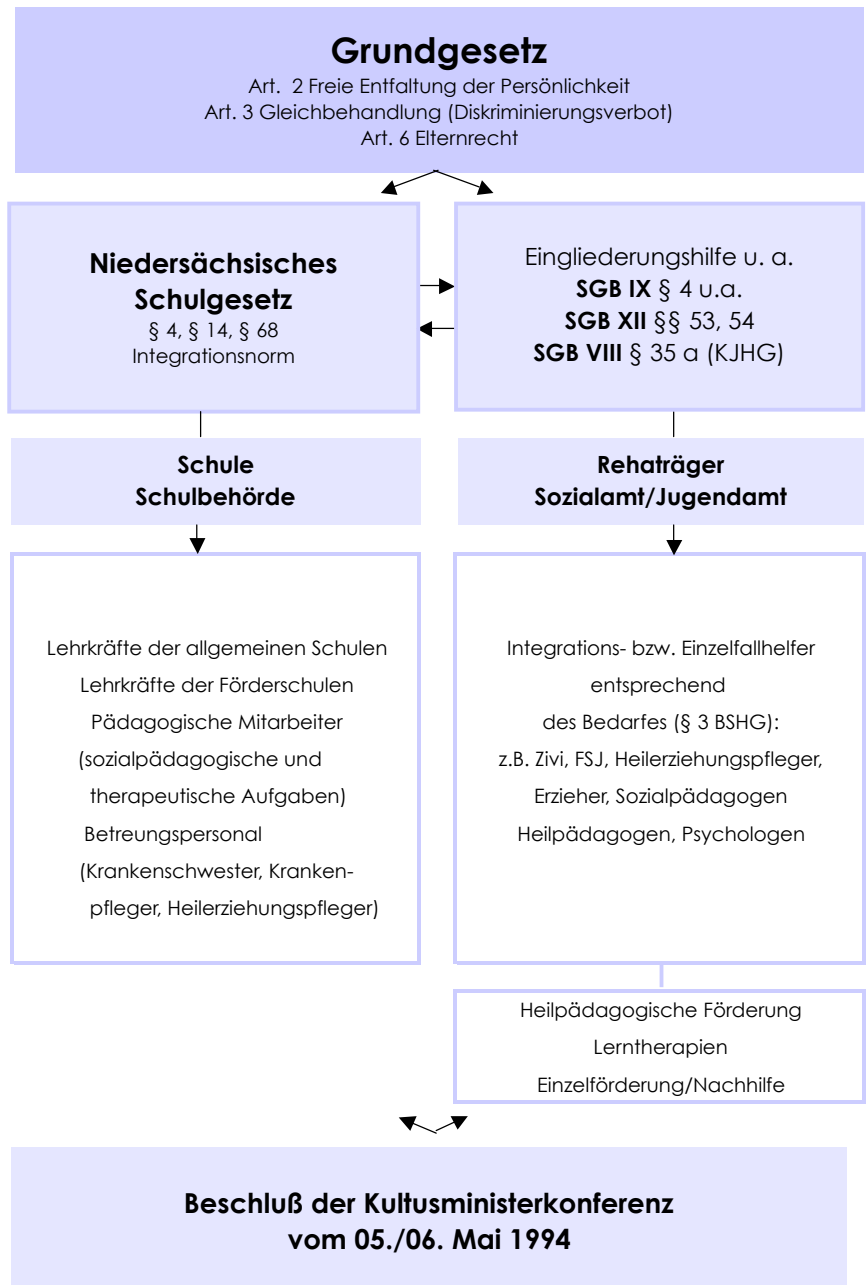


# Integration in Niedersächsischen Schulen

## Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung

### Rechtsstruktur



### Operationale Umsetzung

1. Formen d. gemeinsamen Unterrichtes in der allgemeinen Schule
  - a. Mobile Dienste
  - b. Grundschule mit sonderpädagogischer Grundversorgung
  - c. Integrationsklasse nach § 23 Nieders. Schulgesetz
2. Außerschulische Förderung

### Voraussetzungen für die Verbesserung von Integrationsmöglichkeiten sind:

- die Integration aller möglichen Leistungsträger
- das interdisziplinäre Zusammenwirken von Eltern, Schule, Fachärzten, Therapeuten und Rehaträgern (insbesondere Sozial- und Jugendämter)
- die Verbesserung des Informationsaustausches durch persönliche Gespräche verschiedener Fachexperten in Beratungsgremien und Förderkommissionen
- die Berücksichtigung von Reha-Maßnahmen bei Schullaufbahneempfehlungen und Schulzuweisungen
- gegenseitige Akzeptanz der mit unterschiedlicher Profession im Unterricht Tätigen